

KVBW · Postfach 10 01 61 · 76231 Karlsruhe

An die Mitglieder
der KVBW Zusatzversorgung

Aktuelles zur Zusatzversorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Mitgliederinfo informieren wir Sie zu folgenden Themen rund um die Zusatzversorgung:

	Seite
1. Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung	3
2. Neue Serviceangebote der KVBW Zusatzversorgung	3
3. Meldeverkehr bei Mutterschutz und Elternzeit	4
4. Informationspflichten: An- und Abmeldung von Versicherten	4
5. Grundlagenseminare für Personalsachbearbeiter	4
6. Immer aktuell informiert: Unser Newsletter	5

Bitte geben Sie diese Info an Ihre Personalstelle weiter. Vielen Dank.

Um den Lesefluss zu erleichtern, wird in dieser Mitgliederinfo auf Mehrfachnennungen verzichtet; die verwendeten Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Reimold
Direktor

1. Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung

Die Zahlung eines Arbeitgeberzuschusses nach dem § 1a Abs. 1a Betriebsrentengesetz (BetrAVG) zur Entgeltumwandlung von Beschäftigten ist bisher für Mitglieder der KVBW Zusatzversorgung, die unter den Geltungsbereich des „Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer/-innen im kommunalen öffentlichen Dienst“ (TV-EUmw/VKA) fallen, **nicht verpflichtend**. Wir informieren hierzu in unserem Mitgliederrundschreiben ZR 66 Ziffer 2 vom 7. Dezember 2021.

Der Kommunale Arbeitgeberverband (KAV) Baden-Württemberg hat es seinen Mitgliedern jedoch explizit freigestellt, den Zuschuss in Höhe von bis zu 15 % (je nach Höhe der eingesparten Sozialversicherungsbeiträge) auf freiwilliger Basis zu erbringen.

Soweit die freiwillige Zahlung eines Zuschusses im Rahmen von ZVKPlusRente Ihrer Beschäftigten gewünscht wird, bitten wir die nachfolgend dargestellten melderechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen:

Besteht bereits ein Entgeltumwandlungsvertrag bei der KVBW Zusatzversorgung, ist mithilfe des Vordrucks „**Meldung eines Arbeitgeberzuschusses zur Entgeltumwandlung**“ mitzuteilen, ob der Zuschuss **zusätzlich** zum bisher umgewandelten Entgelt gewährt oder dieses dem Zuschuss entsprechend **verringert** wird, sodass die Gesamthöhe des Beitrags auch für die Zukunft unverändert bleibt. Hintergrund hierfür ist die Beitragsbegrenzung in den „Alttarifen“ 2002 und 2011 (vgl. Mitgliederinfo ZR 66 Ziffer 1 vom 7. Dezember 2021).

Bei dem **Abschluss einer neuen ZVKPlusRente mit Entgeltumwandlung** geben Sie auf dem Vordruck „**Meldung zur ZVKPlusRente – Entgeltumwandlung**“ unter **Ziffer 4** die Höhe des zu zahlenden Arbeitgeberzuschusses an.

Im Meldeverkehr verwenden Sie bzw. die für Sie abrechnende Stelle **sowohl für bestehende als auch für neue Verträge** eines der Versicherungsmerkmale (VM) 70 ff., um der KVBW Zusatzversorgung die Zahlung des Arbeitgeberzuschusses mitzuteilen.

Bei Fragen steht Ihnen das **Team ZVKPlusRente** per E-Mail (zv40@kvbw.de) oder telefonisch unter 0721 5985-799 gerne zur Verfügung.

2. Neue Serviceangebote der KVBW Zusatzversorgung

Es ist uns ein großes Anliegen, Sie bei der Abwicklung der betrieblichen Altersversorgung sowie der Information Ihrer Beschäftigten im Tagesgeschäft zu unterstützen. Daher stehen ab sofort neben unserer Veranstaltungsbroschüre neue Unterlagen in unserem Mitgliederbereich (Rubrik *Zusatzversorgung > Service > Mitgliederbereich*) für Sie bereit.

Die „**Checkliste zur Neueinstellung von Beschäftigten**“ bietet Ihnen einen Leitfaden, was bei der Einstellung von neuen Beschäftigten im Hinblick auf die Betriebsrente bei der KVBW Zusatzversorgung zu beachten ist.

Sie finden zudem im Mitgliederbereich einen **Aushang zu den Vorteilen der ZVKPlusRente** zum Download. Dieser eignet sich zur Information Ihrer Beschäftigten allgemein über die ZVKPlusRente oder im Rahmen des Arbeitgeberzuschusses. Gerne können Sie den Aushang in Print verteilen oder digital bereitstellen, beispielsweise am schwarzen Brett oder in Ihrem Intranet.

Bei Bedarf erstellen wir Ihnen gerne auch einen auf Ihre Branche und die Arbeitsentgelte Ihrer Beschäftigten **angepassten Flyer zur ZVKRente**, der sich z. B. im Rahmen von Personalgewinnungs- und -bindungsmaßnahmen verwenden lässt. Ein Musterexemplar stellen wir Ihnen zur Ansicht im Mitgliederbereich bereit. Kommen Sie bei Interesse gerne auf uns zu.

Neu ist zudem für Ihre Beschäftigten, die kurz vor der Rente stehen oder sich mit ihrer individuellen Rentensituation beschäftigen, unser **Merkblatt „Beantragung einer Betriebsrente“**. Dieses gibt einen Überblick zu den wichtigsten Fragen rund um den Versicherungsfall (ZVKRente und ZVKPlusRente) bei der KVBW Zusatzversorgung. Der Download ist auf unserer Homepage www.kvbw.de unter *Zusatzversorgung > Downloads > Merkblätter > im Leistungsfall* möglich.

Bei Fragen zum Service- sowie Veranstaltungsangebot der KVBW Zusatzversorgung steht Ihnen das **Team Marketing und Öffentlichkeitsarbeit** per E-Mail (zg40@kvbw.de) oder telefonisch unter 0721 5985-854 gerne zur Verfügung.

3. Meldeverkehr bei Mutterschutz und Elternzeit

Während Eltern- und Mutterschutzzeiten besteht die Versicherung Ihrer Beschäftigten bei der KVBW Zusatzversorgung weiter fort.

Die Entgeltfortzahlung während des **Mutterschutzes** melden Sie mit dem **Versicherungsmerkmal (VM) 27** an unsere Kasse.

Im Falle einer **Elternzeit** erhält der Beschäftigte für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Beschäftigungsverhältnis ruht, ebenso Versorgungspunkte (soziale Komponente). Diese entsprechen **je Kind**, für das Anspruch auf Elternzeit besteht, einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 500 € und werden maximal für eine Dauer von 36 Monaten je Kind gewährt. Unserer Kasse melden Sie oder die für Sie abrechnende Stelle die Elternzeit mit dem **VM 28 und der Anzahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Elternzeit besteht¹**.

Wird während einer bereits bestehenden Elternzeit ein weiteres Kind geboren und der Elternzeitananspruch geltend gemacht, muss die Anzahl der Kinder im Meldeverkehr entsprechend manuell angepasst werden. Auch bei Mehrlingsgeburten ist die **Anzahl** der geborenen Kinder zu erfassen.

Weitere Informationen sowie Meldebeispiele zu Mutterschutz und Elternzeit finden Sie in unseren „**Hinweisen und Musterfällen für die Meldung zur ZVKRente (Pflichtversicherung)**“ jeweils für den Abrechnungsverband I und II auf unserer Homepage www.kvbw.de unter *Zusatzversorgung > Downloads > Merkblätter > nur für Mitglieder (Arbeitgeber)*.

4. Informationspflichten: An- und Abmeldung von Versicherten

Mit Erwerb der Mitgliedschaft bei der KVBW Zusatzversorgung verpflichten Sie sich als Arbeitgeber, für alle Ihre Beschäftigten das geltende Versorgungstarifrecht nach Maßgabe des ATV-K und somit auch die allgemeinen Regelungen der Kassensatzung anzuwenden. **Hierbei sind insbesondere die Regelungen zur Versicherungspflicht der Arbeitnehmer (§§ 18 und 19 der Kassensatzung) sowie zu den Mitteilungspflichten des Arbeitgebers (§ 13 der Kassensatzung) zu beachten.**

In den Mitgliederrundschreiben ZR 67 Ziffer 7 vom 15. Juni 2022 und ZR 66 Ziffer 4 vom 7. Dezember 2021 haben wir über Sachverhalte informiert, die aufgrund ihrer organisatorischen und finanziellen Auswirkungen in besonderem Maße zu berücksichtigen sind (Auslagerung von (Teil-)Bereichen, Wechsel der Abrechnungsstelle). Um Ihnen in diesen Kontexten gegebenenfalls auch rechtzeitig beratend zur Seite stehen zu können, sind wir auf entsprechende Informationen Ihrerseits angewiesen.

Das **neue Merkblatt** der KVBW Zusatzversorgung zur „**An- und Abmeldung von Versicherten**“ auf unserer Homepage www.kvbw.de unter *Zusatzversorgung > Downloads > Merkblätter > nur für Mitglieder (Arbeitgeber)* enthält weitere wichtige Informationen hierzu auf einen Blick.

Bei Fragen steht Ihnen das **Team Mitglieder und Finanzierung** per E-Mail (zg30@kvbw.de) oder telefonisch unter 0721 5985-853 gerne zur Verfügung.

5. Grundlagenseminare für Personalsachbearbeiter

Im Herbst 2023 bietet die KVBW Zusatzversorgung wieder Grundlagenseminare für Personalsachbearbeiter an.

Mit dieser Fortbildung sprechen wir insbesondere Personalsachbearbeiter unserer Mitglieder an, die erst **seit Kurzem** für die Abwicklung der Zusatzversorgung zuständig sind. Neben der Vermittlung von erforderlichem **Basiswissen** steht die Vertiefung der theoretischen Grundlagen anhand von praxisorientierten Beispielen im Mittelpunkt dieser Veranstaltungen. Die Teilnehmer haben ausreichend Gelegenheit, ihre Fragestellungen aus der Tagespraxis einzubringen.

Es handelt sich um ein Angebot, das explizit darauf abzielt, **alle** unsere Mitglieder mit einem Grundwissen über das Meldewesen auszustatten. Wir möchten daher darauf hinweisen, dass im Regelfall pro Mitglied nur **eine** Person

¹ Klarstellende Korrektur vom 12. Mai 2023 nach Postversand dieser Mitgliederinfo.

zugelassen wird. Ebenfalls werden Mitglieder, die noch nie oder über eine längere Zeit keinen Teilnehmer geschickt haben, bei der Platzvergabe bevorzugt.

Sichern Sie sich jetzt einen Platz. Bitte nutzen Sie dafür die Anmeldeformulare in unserem Veranstaltungskalender. Diesen und ergänzende Informationen finden Sie auf unserer Homepage www.kvbw.de unter *Veranstaltungen*.

Bei Fragen zu den Seminaren steht Ihnen das **Team Marketing und Öffentlichkeitsarbeit** per E-Mail (zg40@kvbw.de) oder telefonisch unter 0721 5985-854 gerne zur Verfügung.

6. Immer aktuell informiert: Unser Newsletter

Um wichtige Informationen rund um das Thema Zusatzversorgung sowie das Serviceangebot der KVBW Zusatzversorgung zeitnah zu erhalten, empfehlen wir Ihnen unser kostenloses Newsletter-Abo.

Melden Sie sich gerne mit Ihrer E-Mail-Adresse auf unserer Homepage www.kvbw.de unter *Newsletter* an. Wir freuen uns über Ihr Interesse.